



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 161/01
2 AR 90/01

vom
22. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen fahrlässiger Körperverletzung

Az.: 55 Js 1319/00 Staatsanwaltschaft Essen
Az.: 67 (142/01) Amtsgericht Essen
Az.: 8 Ds 949/00 Amtsgericht Soltau

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 22. August 2001 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12 Abs. 2 StPO dem

Amtsgericht - Jugendrichter - Essen

übertragen.

Gründe:

Der ständig wechselnde Aufenthalt des Angeklagten legte eine Zuständigkeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 JGG ebensowenig nahe wie eine Abgabe nach § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG. Es wäre von vornherein allein sachgerecht gewesen, Anklage beim Tatortgericht Essen zu erheben, da der Angeklagte hier seinen Hauptwohnsitz hat und alle Zeugen in Essen wohnen.

Jähnke

Otten

Rothfuß

Fischer

Elf